



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.9 RRB 1895/1431</b>
Titel	<b>Wasserrecht.</b>
Datum	24.08.1895
P.	418–419

[p. 418]

A. Unterm 3. Mai 1895 (siehe Amtsblatt No. 37 vom 7. Mai 1895) publizierte das Statthalteramt Hinweil folgendes Konzessionsgesuch:

„Die Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk Hinweil“ beabsichtigt, in teilweiser Abweichung von der ihrerseits erworbenen Konzession, die zu erstellende Kraftstation von dem konzediten Standorte weiter südlich zu verlegen, sowie die Richtung der Hochdruckleitung von der sogenannten Pflugeten aus abwärts dementsprechend abzuändern und sucht dafür um die staatliche Konzession nach.“ // [p. 419]

B. Laut Bericht des Statthalteramtes Hinweil vom 31. Mai 1895 sind gegen das Konzessionsgesuch keine Einsprachen erhoben worden.

C. Nach der unterm 22. Juli 1893 dem Elektrizitätswerk Hinweil erteilten Konzession sollten die vereinigten Wasser des Gyrenbader- und Ringweilerbaches in geschlossenen Röhren auf eine oberhalb dem Auffangwahr des Herrn K. Weber, Eichmeister im Tobel (W. R. Kat. No. 52 Bezirk Hinweil) zu erstellende Turbine geleitet werden.

Nun wird die Ausstellung dieser Turbine, weiter abwärts von dem Wahr des Herrn Weber, auf der rechten Seite des Zulaufkanals seines Wasserwerkes, hart an den Kanal, zirka 50 m oberhalb des Fabrikgebäudes, an der im beigelegten Plan rot schraffierten Stelle projektirt. Die Richtung der Rohrleitung würde 400 m oberhalb dem erst projektirten Standpunkt der Turbine, im Grundstück des Herrn Marx Bachmann, in der Pflugeten, abgeändert und von dort aus die Leitung rechts dem ursprünglichen Projekt weitergeführt.

Die Sohle der Turbine kommt 20 cm tiefer zu liegen, im weiteren wird an dem Gefälle nichts geändert.

D. In wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Erteilung der Konzession nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk Hinweil“ wird, unbeschadet allfälliger späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung den Inhabern der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Bewilligung erteilt, in Abänderung der unterm 22. Juli 1893 erteilten Konzession, die Turbinenanlage weiter südlich vom früheren Standort, auf der rechten Seite des Zulaufkanals des Herrn K. Weber im Tobel (W. R. Kat. No. 52 Bezirk Hinweil) zu erstellen und die Richtung der Hochdruckleitung von der sogenannten Pflugeten an entsprechend abzuändern nach eingereichten Plänen und unter den in der Konzession vom 22. Juli 1893 enthaltenen Bedingungen.

II. Petentin hat diese Konzession als Nachtrag zu der Konzession vom 22. Juli 1893 in ihren Kosten in's Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

III. Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Hinweil hat an die Staatskanzlei 20 Fr. Experten-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird der Petentin in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Hinweil, dem Gemeinderat Hinweil, der Notariatskanzlei Wetzikon und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten und Pläne Kenntnis gegeben.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014*]